

Teil 7b) Dem Antrag stattgebende Beschlüsse des DPMA:

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 30 2009 000 100.5

„Münchener Bier“

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Verein Münchener Brauereien e.V.
Anschrift: Oskar-von-Miller-Ring 1, 80333 München
Telefon: 089 / 244 184 770
Fax: 089 / 244 184 780
E-Mail: Manfred.newrzella@muenchener-bier.de
Zusammensetzung:
 Erzeuger/Verarbeiter () Andere ()

Vertreter:

Name: -
Anschrift: -
Telefon: -
Fax: -
E-Mail: -

Art des Erzeugnisses:

Klasse: 2.1 Bier

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 07 vom 15.02.2019, Teil 7a-bb, S. 3197

Datum des Beschlusses:

19.06.2019

Entscheidung:

Der Antrag erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Gründe:

Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Der Änderungsantrag ist am 15.02.2019 gemäß §§ 132 Abs. 1, 130 Abs. 4, S.1 MarkenG i.V.m. Art. 49 Abs. 3, UnterAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im Markenblatt veröffentlicht worden. Innerhalb der Zweimonatsfrist des § 130 Abs. 4 MarkenG sind keine Einsprüche beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen.

Der Antragsteller ist eine Vereinigung in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Erzeuger bzw. Verarbeiter des betreffenden Erzeugnisses angehören. Der Verein ist zudem mit dem früheren Antragsteller der betreffenden geografischen Angabe identisch. Er besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Der Antragsteller stützt sein Änderungsbegehren, das die Abschnitte b), e), f) und h) der Produktspezifikation betrifft, auf beachtliche Gründe.

b) Beschreibung:

Folgende Änderungen werden beantragt:

(1) Bei den aufgeführten Biersorten wird die Sorte bzw. das Wort „Diät-Pils“ mit seiner gesamten nachfolgenden Beschreibung gestrichen.

Begründung: Mit der 16. ÄndV vom 01.10.2010 (BGBl. I S. 1306) wurde § 12 DiätV aufgehoben. Nach § 28 Abs. 4 DiätV durften diätische Lebensmittel für Diabetiker, die dieser Verordnung in der bis zum 08. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprachen, noch bis zum 09. Oktober 2012 in den Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist können die nicht dieser Verordnung entsprechenden diätischen Lebensmittel für Diabetiker noch bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum abverkauft werden. Nachdem die Übergangsfristen seit langer Zeit abgelaufen sind, ist ein Erzeugnis unter der angeführten Bezeichnung „Diät-Pils“ nicht mehr verkehrsfähig und daher aus der Spezifikation zu entfernen.

(2) Bei den aufgeführten Biersorten wird die Sorte bzw. das Wort „ICE-Bier“ mit seiner gesamten nachfolgenden Beschreibung gestrichen.

Begründung: Die Sorte „ICE-Bier“ wird seit mehreren Jahren nicht mehr hergestellt. Aus dem Grund der Traditionswahrung wird diese Sorte aus der Spezifikation gestrichen.

(3) Bei den aufgeführten Biersorten wird die Sorte bzw. das Wort „Oktoberfestbier“ mit seiner gesamten nachfolgenden Begründung gestrichen.

Begründung: Das „Oktoberfestbier“ genießt keinen eigenen Schutz, sondern nur die g.g.A. „Münchener Bier“. Der Antragsteller hat zwischenzeitlich einen Antrag auf Schutz einer eigenen geographischen Angabe „Oktoberfestbier“ gestellt. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens für die eigene g.g.A. „Oktoberfestbier“ hat die EU-Kommission den Umstand, dass das „Oktoberfestbier“ in der Liste der Biere des „Münchener Bieres“ aufgeführt ist, als widersprüchliche Anforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 angesehen. Damit eine Eintragung von „Oktoberfestbier“ als eigenständige g.g.A. erfolgen kann, ist es nicht mehr unter dem „Münchener Bier“ aufzuführen.

(4) Nach der Zusammenfassung der aufgeführten Biersorten wird nach der Liste der Biersorten am Ende dieses Punktes folgender Text eingefügt:

„Die aufgeführten Werte unterliegen den gesetzlichen und den von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern anerkannten Toleranzen, welche bei den aufgeführten Werten bei der Analyse noch zusätzlich zu berücksichtigen sind.“

Die Herstellung erfolgt nach dem Münchener Reinheitsgebot von 1487 in der Form des § 9 VorlBierG.

Zutaten müssen Malz, Hopfen, Hefe und Wasser sein. Dabei muss das Wasser aus eigenen, auf Münchener Stadtgebiet liegenden Tiefbrunnen aus einem Grundwasserleiter gewonnen werden, der aus den Sandsteinen und Konglomeraten der tertiären Molasse besteht. Diese Tiefbrunnen reichen derzeit, je nach Örtlichkeit bis zu einer Tiefe von ca. 140 m bis zu 250 m. Münchener Stadtwasser erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Übersicht: „Analytische und gesetzliche Toleranzen“

1. Stammwürze

- a) Biere mit niedrigem Stammwürzegehalt => +/- 0,3 % Gew.
b) Schankbier => +/- 0,3 % Gew.
c) Vollbier => +/- 0,3 % Gew. d) Starkbier => +/- 0,5 % Gew.
e) Bier mit Flaschengärung => +/- 0,5 % Gew.

2. Alkoholgehalt

- a) bis 5,5 % vol. => +/- 0,5 % vol.
b) über 5,5 % vol. => +/- 1,0 % vol.

3. Farbe

EBC-Einheiten => +/- 5 EBC

4. Bitterwerte

EBC-Bittereinheiten => +/- 5 EBC"

Begründung: Von den Untersuchungsbehörden werden die gesetzlichen und die von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern anerkannten Messtoleranzen und Schwankungsbreiten bei der Überprüfung der Messtoleranzen fälschlicherweise nur dann anerkannt, wenn sie in der Spezifikation aufgeführt sind bzw. wenn darauf hingewiesen wird. Die EU-Kommission hat hingegen eindeutig die Meinung vertreten, dass diese Toleranzen auf jeden Fall gelten und beachtet werden müssen. Sie sind deshalb nicht im „Einzigsten Dokument“ aufzuführen, sondern sollten in der Spezifikation aus Klarstellungsgründen zu finden sein. Wenn der Hinweis auf die Messtoleranzen seitens der Behörden, wie auch immer, als notwendig erachtet wird, sind diese aufzunehmen.

Eine Beschränkung auf die mengenmäßige Hauptzutat erscheint nicht sinnvoll und entspricht nicht dem Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Darüber hinaus haben Behörden und Vertreter der EU angeregt, alle Zutaten zu nennen.

Des Weiteren hat die Differenzierung gegenüber anderen Brauereien hinsichtlich des verwendeten Rohstoffes „Wasser“ deutlicher zu erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das von anderen Brauereien verwendete Münchener Stadtwasser, das aus unterschiedlichen Regionen außerhalb von München stammt.

e) Herstellungs-/Gewinnungsverfahren:

Folgende Änderung wird beantragt:

Der dritte Satz „Dieses, von den Münchener Brauereien verwendete Wasser stammt aus der Münchener Schotterebene aus eigenen auf Münchener Stadtgebiet liegenden Tiefbrunnen, die größtenteils bis in Schichten hinabreichen, die aus dem Tertiär stammen.“ wird durch folgenden Satz ersetzt: „Dabei muss das Wasser aus eigenen, auf Münchener Stadtgebiet liegenden Tiefbrunnen aus einem Grundwasserleiter gewonnen werden, der aus den Sandsteinen und Konglomeraten der tertiären Molasse besteht. Diese Tiefbrunnen reichen derzeit, je nach Örtlichkeit bis zu einer Tiefe von ca. 140 m bis zu 250 m. Münchener Stadtwasser erfüllt diese Voraussetzungen nicht.“

Begründung: Die Konkretisierung hinsichtlich des Rohstoffes „Wasser“ muss im gesamten Dokument einheitlich angepasst werden.

f) Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Folgende Änderungen werden beantragt:

(1) Die Formulierung „[...] insbesondere auf der Tatsache, dass die Münchener Brauereien ihr Brauwasser aus eigenen Tiefbrunnen aus der Münchener Schotterebene beziehen. Diese Tiefbrunnen reichen bis zu 250 m tief in Schichten des Tertiärs hinab.“ im 2. Absatz der Unterüberschrift (2) „Besonderheiten des Erzeugnisses“ wird durch folgende Formulierung ersetzt: „[...] insbesondere auf der Tatsache, dass die Münchener Brauereien ihr Brauwasser aus eigenen, auf Münchener Stadtgebiet liegenden Tiefbrunnen aus einem Grundwasserleiter gewinnen, der aus den Sandsteinen und Konglomeraten der tertiären Molasse besteht. Diese Tiefbrunnen reichen derzeit, je nach Örtlichkeit bis zu einer Tiefe von ca. 140 m bis zu 250 m. Münchener Stadtwasser erfüllt diese Voraussetzungen nicht.“

Begründung: Die Konkretisierung hinsichtlich des Rohstoffes „Wasser“ muss im gesamten Dokument einheitlich angepasst werden.

(2) Im 9. Absatz der Unterüberschrift (3) „Ursächlicher Zusammenhang“ werden die Worte „das Oktoberfest“ durch „Bierfeste“ ersetzt. Der 11. Absatz der Unterüberschrift (3) „Ursächlicher Zusammenhang“ ist zu streichen. Im 20. Absatz der Unterüberschrift (3) „Ursächlicher Zusammenhang“ sind die Worte „insbesondere des bekannten Oktoberfestbieres, das nur die Münchener Brauereien so nennen dürfen“ zu streichen. Im 20. Absatz der Unterüberschrift (3) „Ursächlicher Zusammenhang“ sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung: Wenn das „Oktoberfest“ herausgenommen wird, erübrigen sich Begründungen, die mit diesem Bier zusammenhängen oder die auf dieses Bier inhaltlich Bezug nehmen. Insofern hat aus Gründen der Klarheit eine Bereinigung des Textes zu erfolgen.

h) Etikettierung:

Folgende Änderung wird beantragt:

Die bisherige Formulierung ist durch folgende zu ersetzen: „Die Bieretikettierung lautet „Münchener Bier“ bzw. „Münchener Bier“ in Verbindung mit einer unter b) genannten Biersorte. Gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 werden auf den Etiketten das für eine g.g.A. vorgesehene Unionszeichen sowie der eingetragene Namen angegeben.“

Begründung: Gesetzliche Änderungen, Anforderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie Formatänderungen (Durchführungsverordnung (EU) 668/2014) sind zu beachten, zu erfüllen und ggf. zu berichtigen. Der Text ist dabei so kurz wie möglich zu halten.

Die Begründungen für die beantragten Änderungen erscheinen plausibel und sind auch von den von der Markenabteilung befragten sachkundigen Institutionen als sachlich zutreffend erachtet worden.

Nach alledem ist der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation gerechtfertigt.